



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 7  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter Andreas Jurca (AfD)** Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse zu Delikten der Sachbeschädigung und des Diebstahls im Zusammenhang mit Wahlkampfplakaten von Parteien (als Geschädigte) seit Januar 2015 vorliegen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl polizeilich erfasster Delikte aufgeschlüsselt nach Deliktsarten (Sachbeschädigung und Diebstahl getrennt), betroffenen Parteien und Jahren, hinsichtlich der Anzahl erstatteter Anzeigen inklusive beanstandeter Tatbestände aufgeschlüsselt nach Parteien und Jahren und hinsichtlich der Anzahl eingestellter Strafverfahren inklusive Einstellungsgründe aufgeschlüsselt nach Parteien und Jahren?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) im Sinne der Anfrage zum Plenum beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) und sind in der beigefügten Anlage<sup>1</sup> dargestellt.

Mit Einführung des Angriffszielkatalogs zum 01.01.2019 können das Unterangriffsziel „Wahlplakat“ sowie die im Bundestag vertretenen Parteien als Unterangriffsziel erfasst und entsprechend automatisiert beauskunftet werden. Vor der Einführung und damit in den Jahren 2015 bis einschließlich 2018 ist eine automatisierte Beauskunftung nicht möglich.

Zudem sind im KPMD-PMK keine expliziten, validen Rechercheparameter hinsichtlich eingestellter Strafverfahren inklusive Einstellungsgründe vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA, bzw. bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Darüber hinaus weisen wir, aufgrund der mehrdimensionalen Bewertungsmöglichkeit im KPMD-PMK, darauf hin, dass bei einer Straftat mehrere Angriffsziele (Parteien) gleichzeitig erfasst werden können. Infolge dessen erscheint bei den Einzelausweisungen der nachfolgenden Straftaten pro Partei die errechnete Gesamtsumme aller Parteien höher als die tatsächliche Gesamtanzahl an Straftaten. Eine Aufsummierung oder ein anderweitiges Gegenrechnen der einzelnen Angriffsziele, insbesondere im Verhältnis zu den aufgeführten Straftaten, ist aus diesem Grund nicht statthaft.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2025 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2026 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.